Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0323(COD)

18.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 26 - 223

Entwurf eines Berichts
Róża Thun und Hohenstein
(PE756.002v01-00)

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0533 – C9-0338/2023 – 2023/0323(COD))

Änderungsantrag 26
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt getätigt.	(2) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt getätigt***, obwohl die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 27
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und ***der Zugang eines Unternehmens zu externer Finanzierung*** beeinträchtigt wird. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die	(3) Verspätete Zahlungen ***und über die gesetzlichen Zeiträume hinaus aufgeschobene Zahlungen*** wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und ***die Rentabilität*** beeinträchtigt wird***, wenn der Gläubiger aufgrund der aufgeschobenen Zahlung externe Finanzierung benötigt***. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität ***und die Einstellung von Personal***, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes

Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat.	Wachstumshemmnis dar***, auch in Anbetracht der Tatsache, dass der wahre Wert von Krediten inflationsbedingt im Laufe der Zeit abnimmt***. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat. ***Das Risiko solcher Beeinträchtigungen nimmt in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, wenn der Zugang zu Finanzmitteln besonders schwierig ist, erheblich zu.***

Or. en

Änderungsantrag 28
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und der Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung beeinträchtigt wird. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die	(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und der Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung beeinträchtigt wird. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die

Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)***, die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind,*** sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat.

Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat***; dennoch sollten regulatorische Maßnahmen auch den Nutzen von Zahlungsverzögerungen in Situationen, in denen diese für beide Vertragsparteien, Schuldner wie Gläubiger, vorteilhaft sind, berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 29
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und der Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung beeinträchtigt wird. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen	(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und der Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung beeinträchtigt wird. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ***und Kleinstunternehmen***, die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und

hat.	soziale Folgen hat.

Or. ro

Änderungsantrag 30
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der mit der Produktion, der Distribution und dem Einzelhandel von langsamdrehenden Kulturgütern befasste Sektor weist innerhalb der breiteren Einzelhandelslandschaft eine einzigartige Organisation auf; ein für alle beteiligten Parteien vorteilhaftes Geschäftsmodell, das die Strukturen der kreativen und kulturellen Sektoren als Halter großer Bestände mit einzigartigen langen Durchlaufzeiten und langsamen Lagerbewegungen berücksichtigt; ein an die besonderen Merkmale von langsamdrehenden und sich langsam verkaufenden Kulturgütern mit innerem Wert angepasstes Geschäftsmodell, das von allen anderen Arten des Einzelhandels abweicht.

Or. en

Begründung

Most books, apart from bestsellers, stay on bookshop shelves for 6 to 12 months or even longer before selling. This means that a bookshop's stock rotates (i.e., the entire stock is sold) less frequently than in other retail sectors (on average every 3.43 months) and, therefore, bookshops do not make an immediate profit on the books they stock. If one compares this to the trade in perishable goods, where stock rotation is by nature much quicker, the difference between a slow-moving product (book) and a faster-moving product becomes evident. Payment and invoicing obligations should, therefore, also be differentiated. Book publishers, in turn, rely on a healthy network of booksellers to display the wealth of titles that underpin Europe's cultural diversity and that make book publishing the largest cultural industry in the EU. Longer payment terms also reflect the long-term investments that publishers make on authors, who get paid in advance but might need months or years to become successful, and require the exposure of their books in the highest possible number of outlets.

Änderungsantrag 31
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann, Lara Comi, Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Obwohl gerichtliche Klagen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug bereits durch die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004[36], (EG) Nr. 1896/2006[37], (EG) Nr. 861/2007[38] und (EU) Nr. 1215/2012[39] des Europäischen Parlaments und des Rates erleichtert werden, ist es notwendig, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr abzuschrecken.	(4) Obwohl gerichtliche Klagen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug bereits durch die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004[36] (EG) Nr. 1896/2006[37], (EG) Nr. 861/2007[38] und (EU) Nr. 1215/2012[39] des Europäischen Parlaments und des Rates erleichtert werden, ist es notwendig, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr abzuschrecken. ***Die dort eingeführten Verfahren werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet. Insbesondere das Verfahren des Europäischen Zahlungsbefehls wird nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet und variiert in seiner Dauer stark.[39a] Eine breitere Anwendung dieser Instrumente würde Unternehmen jedoch gestatten, ihr Entgelt rascher zu erhalten. Die oben genannten europäischen Verfahren sind bei Unternehmen, Bürgern, Fachleuten und Gerichten nicht bekannt genug. Daher ist es erforderlich, die Verfahren effektiver zu gestalten und bekannter zu machen. Durch eine Verkürzung der jeweiligen Fristen und die Einführung der elektronischen Verarbeitung werden die Verfahren attraktiver werden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Vorgaben bezüglich der Verfahrenshöchstdauer beachtet werden.***
[36] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines	[36] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines

europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).

[37] Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

[38] Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

[39] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).

[37] Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

[38] Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

[39] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

[39a] Bericht der Bericht der Kommission zur Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Or. en

Begründung

Existing mechanisms need to be optimized before creating new instruments such as the enforcement authorities mentioned here. The European order for payment procedure was introduced to simplify and speed up the recovery of outstanding debts, to reduce procedural costs and to provide creditors, especially SMEs, with a quick and efficient legal instrument - an objective that is as valid today as it was when the Regulation was adopted. The Commission's 2015 report found that the Regulation generally appears to work reliably and satisfactorily. The application of the Regulation has generally improved, simplified and accelerated the processing of uncontested pecuniary claims in cross-border disputes. However, the European procedure is not sufficiently well known among businesses, citizens, professionals and courts. Further education is therefore needed, both at European level and in the Member States. The Regulation should be effectively and actively promoted by informing the public and professionals about the European order for payment procedure. The functioning of the procedure could be further improved by ensuring electronic processing and by Member States giving more thought to whether centralized processing of cases under the procedure would be useful.

Änderungsantrag 32
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[40] werden Regeln zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt. Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament mehrere Mängel dieser Richtlinie festgestellt. In der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa[41] wird gefordert, ein Umfeld ohne Zahlungsverzug für KMU zu schaffen und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zu verbessern. Im Jahr 2021 wies die Plattform „Fit for Future“ in ihrer Stellungnahme auf entscheidende Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie hin. Die wichtigsten bei diesen Initiativen festgestellten Mängel beziehen sich auf folgende Punkte: die unklaren Bestimmungen des Begriffs „grob nachteilig“ in Bezug auf die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (B2B), die unlauteren Zahlungspraktiken und die Fristen für die Abnahme- und Überprüfungsverfahren, die pauschalen Entschädigungen, die Asymmetrie der Regeln für die Zahlungsbedingungen zwischen G2B- und B2B-Geschäftsvorgängen, das Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist für den Geschäftsverkehr bei B2B-Geschäftsvorgängen, die fehlende Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung, das Fehlen von Instrumenten zur Bekämpfung der Informationsasymmetrien sowie von Instrumenten für Gläubiger, um gegen ihre Schuldner vorzugehen, und das Fehlen von Synergien mit dem Rahmen für das	(6) In der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[40] werden Regeln zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt. Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament mehrere Mängel dieser Richtlinie festgestellt. In der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa[41] wird gefordert, ein Umfeld ohne Zahlungsverzug für KMU zu schaffen und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zu verbessern. Im Jahr 2021 wies die Plattform „Fit for Future“ in ihrer Stellungnahme auf entscheidende Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie hin. Die wichtigsten bei diesen Initiativen festgestellten Mängel beziehen sich auf folgende Punkte: die unklaren Bestimmungen des Begriffs „grob nachteilig“ in Bezug auf die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (B2B), die unlauteren Zahlungspraktiken und die Fristen für die Abnahme- und Überprüfungsverfahren, die pauschalen Entschädigungen, die Asymmetrie der Regeln für die Zahlungsbedingungen zwischen G2B- und B2B-Geschäftsvorgängen, ***die Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen großen und mächtigeren Schuldnern und kleinen Gläubigern;*** das Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist für den Geschäftsverkehr bei B2B-Geschäftsvorgängen, die fehlende Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung, das Fehlen von Instrumenten zur Bekämpfung der Informationsasymmetrien sowie von Instrumenten für Gläubiger, um gegen ihre

öffentliche Auftragswesen.

Schuldner vorzugehen, und das Fehlen von Synergien mit dem Rahmen für das öffentliche Auftragswesen.

[40] Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

[41] COM(2020) 103 final.

[40] Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

[41] COM(2020) 103 final.

Or. en

Änderungsantrag 33
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann, Lara Comi, Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollten Bestimmungen zur Vermeidung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ***festgelegt werden***, der in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt besteht***, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen erfolgt, wenn letztere die Schuldner sind, da diese*** öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen ein erhebliches Volumen an Zahlungen an Unternehmen abwickeln.	(8) Es sollten Bestimmungen zur Vermeidung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, der in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt besteht***, festgelegt werden. Da die*** öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen ein erhebliches Volumen an Zahlungen an Unternehmen abwickeln ***und da Zahlungsverzug in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang aufgetreten ist, muss für diese Geschäftsvorgänge eine verpflichtende Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen festgelegt werden. Zwischen Unternehmen ist ein längerer Zahlungszeitraum oft erforderlich. Daher darf die Zahlungsfrist bei B2B-Geschäftsvorgängen maximal 60 Kalendertage ab Rechnungseingang betragen. Aufgrund der speziellen Merkmale der Finanzierungsmodelle in manchen Sektoren müssen dessen***

ungeachtet noch längere Zahlungsfristen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für Saisonwaren und langsamdrehende Produkte. Daher sollte es möglich sein, unter Berücksichtigung der Umstände in Einzelfällen längere Zahlungsfristen vertraglich zu vereinbaren. Eine derartige Vereinbarung muss ausdrücklich getroffen werden und darf nicht im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Seite aufgezwungen werden. Zudem darf die Vereinbarung nicht grob nachteilig in Bezug auf die Interessen des Gläubigers sein. Eine grobe Ungleichheit wird nicht angenommen, wenn der Schuldner ein kleines oder mittleres Unternehmen ist. Ein grober Nachteil besteht, wenn die Abweichung von der Standardfrist von 60 Tagen ohne objektiven Grund auftritt und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Ehrlichkeit verstößt. Dieser Fall wird angenommen, wenn ein Zahlungszeitraum von über 120 Tagen vereinbart wurde. Die Annahme kann in Einzelfällen entkräftet werden.

Or. en

Änderungsantrag 34
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es sollten Bestimmungen zur Vermeidung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt werden, der in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt besteht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen	(8) Es sollten Bestimmungen zur Vermeidung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt werden, der in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt besteht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen

Auftraggebern bzw. Auftraggebern erfolgt, wenn letztere die Schuldner sind, da diese öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen ein erhebliches Volumen an Zahlungen an Unternehmen abwickeln.	Auftraggebern bzw. Auftraggebern erfolgt, wenn letztere die Schuldner sind, da diese öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen ein erhebliches Volumen an Zahlungen an Unternehmen abwickeln. ***Geschäftsvorgänge zwischen Großunternehmen sollten von diesen Bestimmungen ausgeschlossen sein.***

Or. en

Begründung

Die Grundursache von Zahlungsverzug liegt im Ungleichgewicht an Verhandlungsmacht. Da große Unternehmen relativ gleichwertige Verhandlungsmacht haben, sollten Geschäftsvorgänge zwischen einem Großunternehmen und einem anderen Großunternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sein. Dies sollte nicht allgemein für Geschäftsvorgänge zwischen KMU gelten, da die Unterschiede in der Verhandlungsmacht unter KMU relativ stark ausgeprägt sein können.

Änderungsantrag 35
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der Sektor für die Herstellung, den Vertrieb und den Verkauf von langlebigen Kulturgütern hat innerhalb der Einzelhandelslandschaft eine einzigartige Struktur. Er stellt ein für alle beteiligten Parteien vorteilhaftes Geschäftsmodell dar, da die Kreativ- und Kultursektoren als Halter großer Bestände mit einzigartigen, langsamen Durchlaufzeiten und Lagerbewegungen berücksichtigt werden. Dieses Geschäftsmodell ist auf die Besonderheiten von Kulturgütern zugeschnitten, die langlebig sind und sich langsam verkaufen, und es findet sich kein vergleichbares Geschäftsmodell in anderen Bereichen des Einzelhandels.

Or. ro

Änderungsantrag 36
Geoffroy Didier, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der mit der Produktion, der Distribution und dem Einzelhandel von langsamdrehenden Kulturgütern befasste Sektor weist innerhalb der breiteren Einzelhandelslandschaft eine einzigartige Organisation auf; ein für alle beteiligten Parteien vorteilhaftes Geschäftsmodell, das die Strukturen der kreativen und kulturellen Sektoren als Halter großer Bestände mit einzigartigen langen Durchlaufzeiten und langsamen Lagerbewegungen berücksichtigt; ein an die besonderen Merkmale von langsamdrehenden und sich langsam verkaufenden Kulturgütern mit innerem Wert angepasstes Geschäftsmodell, das von allen anderen Arten des Einzelhandels abweicht.

Or. en

Änderungsantrag 37
Geoffroy Didier, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Der mit der Produktion, der Distribution und dem Einzelhandel von Büchern befasste Sektor weist innerhalb der breiteren Einzelhandelslandschaft eine einzigartige Organisation auf; ein über die Jahrzehnte entwickeltes ausgewogenes Geschäftsmodell mit langen und flexiblen Zahlungsfristen,

dessen Hauptziel die Bereitstellung eines vielfältigen Angebots von Büchern zur Bereicherung der europäischen Kultur ist; ein für alle beteiligten Parteien vorteilhaftes Geschäftsmodell, das die einzigartige Struktur des Buchhandels als Halter großer Bestände aus Tausenden von Einzeltiteln mit unregelmäßiger Lagerbewegung berücksichtigt; ein an die besonderen Merkmale des Buchhandels angepasstes Geschäftsmodell, das Bücher als langsamdrehende und sich langsam verkaufende Kulturgüter mit innerem Wert anerkennt, die mit keiner anderen Einzelhandelsware vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 38
Róża Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen***,*** ***einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften,*** und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[42] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.	(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[42] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. ***Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, sollten jedoch unter diese Verordnung fallen. Insbesondere Zahlungen, die in Geschäftsvorgängen zwischen Versicherungsgesellschaften und Unternehmen im Austausch für die Lieferung von Waren oder die***

Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt erfolgen, auch als Zahlungen an andere Dritte sollten unter diese Verordnung fallen.

[42] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

[42] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Or. en

Änderungsantrag 39
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften, und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[42] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.	(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften***, Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z. B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallenden Zahlungen***, und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[42] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung

ausgenommen werden.

[42] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

[42] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Or. en

Änderungsantrag 40
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. ***Ein*** durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung***, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist*** erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen ***sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch*** bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. ***Einerseits ist ein*** durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken***, andererseits sollten auch berechtigte Gründe für vorübergehende Cashflow-Engpässe berücksichtigt werden, etwa Zahlungsverzug von Kunden, Unternehmenswachstum, saisonale Schwankungen, unerwartete Ausgaben, Probleme der Bestandsverwaltung, Marktdynamiken und Wettbewerb am Markt oder ein Wirtschaftsabschwung***. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die

öffentliche Stelle der Schuldner ist, ***grundsätzlich*** auf 30 Kalendertage begrenzt werden. ***Die Zahlungsfristen bei B2B-Geschäftsvorgängen sollten auf 60 Kalendertage begrenzt werden, falls keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Vertragsklauseln zu Zahlungsfristen und deren praktische Umsetzung nicht grob nachteilig sind.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen***, wenn der Schuldner ein großes Unternehmen im Sinne der Richtlinie (EU) 2013/34 ist,*** als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden. ***Sofern dies für die Rechte des Schuldners nicht grob nachteilig ist, sollten die Vertragsparteienden dennoch die Möglichkeit haben, Zahlungsfristen zu vereinbaren, die über diesen Zeitraum hinausgehen, so wie dies insbesondere bei***

der Gewährung von Handelskrediten an Kunden der Fall ist.

Or. fr

Änderungsantrag 42
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden. ***Diese Verschiebung ist auch erforderlich, um den so genannten „Angstfaktor“ einzuschränken, unter dem Kleinst- und Kleinunternehmen bei Schulden von größeren Unternehmen leiden und der diese Gläubiger oft dazu bringt, Zahlungsverzug gegen das Versprechen zukünftiger Aufträge zu tolerieren.***

Or. en

Änderungsantrag 43
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen***, wenn der Schuldner ein großes Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/34 ist,*** als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle***, sei es im Rahmen eines öffentlichen oder nicht öffentlichen Auftrags,*** der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 44
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi, Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu

einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 ***Kalendertage*** begrenzt werden.

einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 ***Werktage*** begrenzt werden. ***Eine elektronische Rechnungsstellung kann in dieser Hinsicht hilfreich sein, da sie Gläubiger im Zweifels- oder Streitfall unterstützen würde, das Datum des Rechnungseingangs zu belegen.***

Or. en

Änderungsantrag 45
Stéphanie Yon-Courtin, Dita Charanzová, Catharina Rinzema, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen***, bei denen der Schuldner ein Großunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EG ist,*** als auch bei

30 Kalendertage begrenzt werden.	G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 46
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung***, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist,*** ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.	(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen***bei denen das Großunternehmen der Schuldner ist,*** als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.

Or. en

Begründung

Die Grundursache von Zahlungsverzug liegt im Ungleichgewicht an Verhandlungsmacht; daher sollten Geschäftsvorgänge zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen sowie zwischen Großunternehmen und KMU, bei denen das Großunternehmen der Schuldner ist, stets auf 30 Kalendertage begrenzt werden.

Änderungsantrag 47
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Nationale Gesetze bieten bereits Flexibilität für Schuldner, da die zulässige Zeitspanne zwischen dem Empfang von Waren und Dienstleistungen und dem Rechnungseingang in den Mitgliedstaaten abweicht. Daher verschafft eine derartige Zeitspanne Schuldnern mehr als 30 Kalendertage für die Bezahlung ihrer Gläubiger ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Gütern oder Dienstleistungen und folglich ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese Güter oder Dienstleistungen nutzen oder verkaufen können. In Fällen, in denen Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen die Schuldner sind, verschafft diese Zeitspanne ihnen größere Flexibilität, besonders wenn es sich um langsamdrehende Güter oder um Güter mit geringer Umschlaggeschwindigkeit handelt. Wenn jedoch die Gläubiger Kleinstunternehmen und die Schuldner Großunternehmen sind, kann die Asymmetrie an Verhandlungsmacht eine erhebliche Ausweitung dieser Zeitspanne ermöglichen, um die endgültige Zahlung zu verzögern. Um diese Möglichkeit auszuschließen und dafür zu sorgen, dass Kleinstunternehmen Zahlungen von Großunternehmen tatsächlich innerhalb von 30 Tagen erhalten, sollten Kleinstunternehmen die Rechnung zusammen mit den Waren und Dienstleistungen übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 48
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Jedoch können Unternehmen unter Umständen längere Zahlungsfristen benötigen, beispielsweise wenn sie ihren Kunden Handelskredite gewähren möchten. Die Vertragsparteien sollten daher weiterhin längere Zahlungsfristen ausdrücklich vereinbaren können, wenn dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 49
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Vertragliche Zahlungsfristen können bei B2B-Geschäftsvorgängen um bis zu 60 Kalendertage verlängert werden, wenn das Großunternehmen nicht der Schuldner ist, wenn dies von Gläubiger und Schuldner ausdrücklich vertraglich vereinbart wird, wenn dadurch kein grober Nachteil entsteht und wenn die Durchsetzungsbehörde benachrichtigt wird.

Or. en

Begründung

Größere Flexibilität in Bezug auf die Verlängerung von Zahlungsfristen ist erforderlich; da jedoch die Grundursache von Zahlungsverzögerungen in der ungleichen Verteilung von Verhandlungsmacht liegt, gilt diese Ausnahmeregelung niemals für Geschäftsvorgänge zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen oder für Geschäftsvorgänge zwischen Großunternehmen und KMU, bei denen das Großunternehmen der Schuldner ist. Um die Transparenz zu fördern, die Datenerhebung zu Zahlungsrückständen zu erleichtern und eine bessere Durchsetzung zu fördern, sollte die Durchsetzungsbehörde bei einer Verlängerung

von Zahlungsfristen informiert werden (siehe auch Artikel 13 Absatz 2a).

Änderungsantrag 50
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi, Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Insbesondere die öffentliche Hand sollte in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen allen anderen Wirtschaftsakteuren mit gutem Beispiel vorangehen.

Or. en

Änderungsantrag 51
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Sektorspezifische Ausnahmeregeln haben sich für bestimmte Sektoren als wirksam erwiesen, die von einer starken Saisonalität betroffen sind, beispielsweise für den Spielzeugverkauf außerhalb der Weihnachtszeit, den Verkauf von Skiausrüstung im Sommer usw. oder bei Produkten, deren Verkauf naturgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt (Schmuck, Maschinen, hochpreisige elektronische Produkte usw.) Daher können die Mitgliedstaaten entscheiden, sektorspezifische Ausnahmeregeln für Zahlungsfristen beizubehalten oder einzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag 52
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]. ***Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist.*** Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. ***Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.***	(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]. Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat.

[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Or. en

Änderungsantrag 53
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung	(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung

oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.	oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. ***In Fällen, in denen eine Partei Schwierigkeiten hat, das Eingangsdatum der Rechnung zu beweisen, bezahlt der Schuldner die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger.*** Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.
[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.	[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Or. en

Änderungsantrag 54
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag	(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden häufig genutzt, um die Zahlungsfrist absichtlich zu verlängern. Ihre Aufnahme in den Vertrag sollte daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[43]***, die eine umfassende und detaillierte Prüfung erfordern***. Es sollte daher möglich sein, ein solches

nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.

[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht ***des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger seinen Sitz hat,*** vorgesehen ist. Um zu vermeiden, dass das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt wird, sollte der Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar beschreiben. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren unverzüglich einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.

[43] Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Or. en

Änderungsantrag 55
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können und für den Gläubiger vorteilhafter sind, unberührt	(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können und für den Gläubiger vorteilhafter sind, unberührt lassen. ***Ebenso können Mitgliedstaaten,***

lassen.	***wenn sie dies für angemessen halten, für Unternehmen, die Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 dieser Verordnung sind, indirekte Formen der Entschädigung vorsehen.***

Or. en

Änderungsantrag 56
Stéphanie Yon-Courtin, Dita Charanzová, Catharina Rinzema, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können ***und für den Gläubiger vorteilhafter sind***, unberührt lassen.	(13) Diese Verordnung sollte kürzere ***oder längere*** Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können ***und für den Gläubiger vorteilhafter sind***, unberührt lassen.	(13) Diese Verordnung sollte kürzere ***oder längere*** Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können, unberührt lassen.

Or. fr

Änderungsantrag 58
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können ***und für den Gläubiger vorteilhafter sind***, unberührt lassen.	(13) Diese Verordnung sollte kürzere ***oder längere*** Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können, unberührt lassen.

Or. fr

Änderungsantrag 59
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. Vor allem bei öffentlichen Bauvorhaben werden Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Streichung von Artikel 4, da die Frage des öffentliches Beschaffungswesens unabhängig von dieser Verordnung zu Zahlungsverzug behandelt werden muss.

Änderungsantrag 60
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. Vor allem bei öffentlichen Bauvorhaben werden Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.	(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen ***und wirksame Maßnahmen eingeführt*** werden***, die öffentliche Stellen nicht nur davon abschrecken, die Zahlungsfristen zu überschreiten, sondern auch davon, Aufträge an Unternehmen zu vergeben, die nicht innerhalb der Zahlungsfristen und gemäß den Bedingungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zahlen***. Vor allem bei öffentlichen Bauvorhaben werden Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.

Or. it

Änderungsantrag 61
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. ***Vor allem*** bei öffentlichen Bauvorhaben ***werden*** Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.	(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden***, indem wirksame Maßnahmen eingeführt werden, die öffentliche Stellen nicht nur davon abschrecken, die Zahlungsfristen zu überschreiten, sondern auch davon, Aufträge an Unternehmen zu vergeben, die nicht innerhalb der Zahlungsfristen und gemäß den Bedingungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zahlen***. ***Außerdem werden*** bei öffentlichen Bauvorhaben Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.

Or. it

Änderungsantrag 62
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. ***Vor allem*** bei öffentlichen Bauvorhaben ***werden Unterauftragnehmer*** oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.	(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden***, die wirkungsvolle Maßnahmen einführen, um nicht nur von der Überschreitung der Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand, sondern auch von der Auftragsvergabe an Unternehmen abzuschrecken, die nicht rechtzeitig und wie in dieser Verordnung festgelegt bezahlen***. ***Außerdem werden Unterauftragnehmer*** bei öffentlichen Bauvorhaben oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der	(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der

Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. ***Vor allem*** bei öffentlichen Bauvorhaben ***werden Unterauftragnehmer*** oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.	Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden***, die wirkungsvolle Maßnahmen einführen, um nicht nur von der Überschreitung der Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand, sondern auch von der Auftragsvergabe an Unternehmen abzuschrecken, die nicht rechtzeitig und wie in dieser Verordnung festgelegt bezahlen***. ***Außerdem werden Unterauftragnehmer*** bei öffentlichen Bauvorhaben oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu	***entfällt***

sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es sollte dem Gläubiger ***nicht*** möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten***, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.***	(17) Es sollte dem Gläubiger möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten.

Or. en

Änderungsantrag 66
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.	(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, ***wenn die öffentliche Hand oder ein Großunternehmen der Schuldner ist oder dies einen groben Nachteil für den Gläubiger bedeutet,*** da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist ***offenkundig*** nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

Or. en

Begründung

Flexibilität ist erforderlich, auf das Recht auf Verzugszinsen verzichten zu können, nicht aber in Fällen, in denen ein Ungleichgewicht an Verhandlungsmacht besteht.

Änderungsantrag 67
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen	(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen

und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist ***nachweislich*** nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

Or. ro

Änderungsantrag 68
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Ein Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte vermieden werden. ***Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die sich auf das Datum oder die Zahlungsfrist, die Zahlung oder den Verzugszinssatz, die Entschädigung für Beitreibungskosten, die Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder die absichtliche Verzögerung oder Verhinderung der Übermittlung der Rechnung bezieht, nichtig sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt.***	(21) Ein Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 69
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Ein Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte	(21) Ein Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte

vermieden werden. Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die sich auf das Datum oder die Zahlungsfrist, die Zahlung oder den Verzugszinssatz, die Entschädigung für Beitreibungskosten, die Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder die ***absichtliche Verzögerung oder Verhinderung der Übermittlung der Rechnung*** bezieht, nichtig sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt.

vermieden werden. Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die sich auf das Datum oder die Zahlungsfrist, die Zahlung oder den Verzugszinssatz, die Entschädigung für Beitreibungskosten, die Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder die ***Abtretung von Schulden an einen Dritten*** bezieht, nichtig sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt.

Or. en

Änderungsantrag 70
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um Anstrengungen zur Vermeidung des Missbrauchs der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger zu verstärken, sollten die Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten, die nationalen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden anrufen können, um Zahlungsverzug zu verhindern.	(22) Um Anstrengungen zur Vermeidung des Missbrauchs der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger zu verstärken, sollten die Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten, die nationalen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden anrufen können, um Zahlungsverzug zu verhindern ***und um nichtige Vertragsklauseln und Praktiken zu beenden***.

Or. en

Änderungsantrag 71
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ***ist es wichtig, dass*** der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware ***behält***, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.	(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ***kann ein Eigentumsvorbehalt für bestimmte Waren wie etwa langsamdrehende Waren oder Saisonwaren vereinbart werden. In derartigen Vereinbarungen behält*** der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 72
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.	(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Verkäufer ***als Gläubiger*** bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen ***dem*** Käufer ***als Schuldner*** und ***dem*** Verkäufer ***als Gläubiger*** vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 73
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.	(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt***, etwa eine Lieferung in Kommission,*** vereinbart worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 74
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. Um sicherzustellen, dass die richtigen Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden.	(24) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. Um sicherzustellen, dass die richtigen Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden. ***Um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Publikationen und mit Kampagnen stärker bekannt machen und die Verbreitung bewährter Verfahren fördern, darunter auch die Veröffentlichung einer Liste zuverlässiger Zahler.***

Or. en

Änderungsantrag 75
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. Um sicherzustellen, dass die ***richtigen*** Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden.	(24) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. Um sicherzustellen, dass die ***empfohlenen*** Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 76
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen zur Verfügung stehen.	(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen ***im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung*** zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen zur Verfügung stehen.	(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen ***sowie die Möglichkeit, beim Schiedsgericht Berufung einzulegen,*** zur Verfügung stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 78
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten die	(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. ***Die Kommission***

Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen, soweit dies möglich ist.	***überwacht, dass die Durchsetzungsbehörden die ihnen von dieser Verordnung übertragenen Aufgaben effizient ausführen.*** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen, soweit dies möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 79
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen***, so weit dies möglich ist***.	(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren***, auch auf anonyme Beschwerden,*** und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen***, die einen Mehrwert bieten***.

Or. en

Änderungsantrag 80
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen***, so weit dies möglich ist***.	(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre Aufgaben und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden ***oder Benachrichtigungen*** reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen.

Or. en

Begründung

Um die Transparenz zu fördern, die Datenerhebung zu Zahlungsrückständen zu erleichtern und eine bessere Durchsetzung zu fördern, sollte die Durchsetzungsbehörde bei einer Verlängerung von Zahlungsfristen informiert werden (siehe auch Artikel 13 Absatz 2a).

Änderungsantrag 81
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Rechnungen erzeugen Zahlungsaufforderungen und sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von	(28) Rechnungen erzeugen Zahlungsaufforderungen und sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von

Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Es ist wichtig, Systeme zu fördern, die Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern schaffen, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen elektronisch nachgewiesen werden könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG[49] des Rates und der Richtlinie 2014/55/EU[50] des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, geregelt wird.	Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Es ist wichtig, Systeme zu fördern, die Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern schaffen, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen elektronisch nachgewiesen werden ***und der auch zur besseren Einhaltung von Mehrwertsteuerpflichten beitragen*** könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG[49] des Rates und der Richtlinie 2014/55/EU[50] des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, geregelt wird.
[49] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).	[49] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).
[50] Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).	[50] Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).
	Or. en

Änderungsantrag 82
Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die schrittweise Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung kann die Zahlungsdauer verringern, die Zahlungskontrolle verbessern und den digitalen Wandel bei KMU fördern. Zur

Unterstützung von KMU sollten die nationalen Behörden eine angemessene Infrastruktur und angemessene Unterstützung sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene Mittelausstattung für diese Maßnahmen vorsehen und hierfür einen Teil der Beträge verwenden, die von den Durchsetzungsbehörden als Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung erhoben werden.***

Or. it

Änderungsantrag 84
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten für diese Maßnahmen angemessene Ressourcen bereitstellen und hierfür einen Teil der von den Durchsetzungsbehörden bei Verstößen gegen diese Verordnung erhobenen Geldbußen zuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 85
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von ***Kleinstunternehmen und*** KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den ***Kleinstunternehmen und*** KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der ***Kleinstunternehmen und*** KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für ***Kleinstunternehmen und*** KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Or. ro

Änderungsantrag 86
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement ***einschließlich Finanzierungsdienstleistungen*** und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen ***und Finanzierungsdienstleistungen***.

Or. en

Änderungsantrag 87
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement***, Rechnungsverwaltung*** und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die

Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement***, Rechnungsverwaltung*** und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren.	(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren.

Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.	Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement***-Werkzeuge einschließlich Factoring*** und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[51] verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da die vorliegende Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt, sollte sie nicht die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 berühren, einschließlich der Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms[52], für Wertaufteilungsvereinbarungen[53] und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und nicht Fasswein im Weinsektor[54] gelten, mit Ausnahme der bei der Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gültigen maximalen Zahlungsfristen. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen	***entfällt***

einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind.

[51] Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

[52] Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[53] Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[54] Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Or. en

Änderungsantrag 90
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[51] verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da die vorliegende Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt, sollte sie nicht die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 berühren, einschließlich der Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms[52], für Wertaufteilungsvereinbarungen[53] und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und nicht Fasswein im Weinsektor[54] gelten, mit Ausnahme der bei der Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gültigen maximalen Zahlungsfristen. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind.	(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[51] ***und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1308/2013*** verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da die vorliegende Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt, sollte sie nicht die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 berühren, einschließlich der Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms[52], für Wertaufteilungsvereinbarungen[53] und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und nicht Fasswein im Weinsektor[54] gelten, mit Ausnahme der bei der Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gültigen maximalen Zahlungsfristen. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind. ***Diese Verordnung sollte auch nicht die Vorschriften von Artikel 147 Buchstabe a der Verordnung (EU) 1308/2013 berühren, mit denen Bestimmungen für Zahlungen im Verkauf von nicht abgefülltem Wein ermöglicht werden.***

[51] Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

[52] Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[53] Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[54] Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[51] Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

[52] Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[53] Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[54] Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Or. fr

Änderungsantrag 91
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Transparenzpflichten, die eine Offenlegung von Informationen zu ihrer durchschnittlichen Zahlungsdauer durch öffentliche Stellen und Großunternehmen vorsehen, könnten zur Bekämpfung von

Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beitragen. Öffentliche Stellen und große Unternehmen sollten ihre durchschnittliche Zahlungsdauer für das Begleichen von Rechnungen und den Eingang von Zahlungen offenlegen und so verantwortungsvolles Handeln zu fördern. Dieses Register soll den Markt mit entscheidenden Informationen ermächtigen und so gerechtere Verhandlungen ermöglichen, bei denen der gebotene Preis die Kosten von potenziellen Zahlungsverzügen berücksichtigt, die Marktreputation von öffentlichen Stellen und Unternehmen mit positiven Zahlungspraktiken verbessern und zu einem kulturellen Wandel hin zu zeitgerechten Transaktionen beitragen. KMU werden zu einer derartigen Offenlegung ermutigt, jedoch nicht verpflichtet, da dies für sie einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten könnte. Regulierungsstellen sollte das Register nutzen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen und eine effektive Regierungspolitik zur Bekämpfung von Zahlungsverzug zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 92
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU zu fördern. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem	(31) Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU zu fördern. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem

Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu einem Mangel an einheitlichen Vorschriften, einer Zersplitterung des Binnenmarktes und höheren Kosten für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde. Daher können diese Ziele besser auf Unionsebene erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. ***Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.***

Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu einem Mangel an einheitlichen Vorschriften, einer Zersplitterung des Binnenmarktes und höheren Kosten für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde. Daher können diese Ziele besser auf Unionsebene erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU zu fördern. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu einem Mangel an einheitlichen Vorschriften, einer Zersplitterung des Binnenmarktes und höheren Kosten für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde. Daher können diese Ziele besser auf Unionsebene erreicht werden. Die	(31) Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von ***Kleinstunternehmen und*** KMU zu fördern. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu einem Mangel an einheitlichen Vorschriften, einer Zersplitterung des Binnenmarktes und höheren Kosten für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde. Daher können diese Ziele besser

Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	auf Unionsebene erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. ro

Änderungsantrag 94
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auch andere Lösungen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug außerhalb dieser Verordnung prüfen, um etwa problematische Situationen anzugehen, in denen große Einkäufer wie z. B. große Einzelhandelsunternehmen oder Behörden ihre Kaufkraft nutzen, um kleine Verkäufer zur Annahme ihrer Zahlungsbedingungen zu zwingen. Wettbewerbsbehörden könnten die Bearbeitung von einzelnen Fällen effektiver gestalten. Unter Umständen sollte sogar die Möglichkeit einer Vollstreckung gegenüber öffentlichen Stellen, die nicht rechtzeitig bezahlen, geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 95
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion

Walsmann, Lara Comi, Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um allen Beteiligten genügend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um der vorliegenden Verordnung nachzukommen, sollte ihre Anwendung verschoben werden. Um ***jedoch einen besseren Schutz der Gläubiger*** zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung ***auch*** für Geschäftsvorgänge, die nach ihrem Inkrafttreten ***zu zahlen sind, selbst wenn der betreffende Vertrag*** vor ihrem Inkrafttreten ***unterzeichnet wurde —***	(32) Um allen Beteiligten genügend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um der vorliegenden Verordnung nachzukommen, sollte ihre Anwendung verschoben werden. Um ***Rechtssicherheit*** zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Geschäftsvorgänge, die nach ihrem Inkrafttreten ***unterzeichnet wurden. Bei langfristigen Verpflichtungen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung bereits für Geschäftsvorgänge, die*** vor ihrem Inkrafttreten ***abgeschlossen wurden, und zwar für den Teil des Entgelts, der nach ihrem Inkrafttreten zu entrichten ist. Das relevante Datum ist das Eingangsdatum der Rechnung.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anwendungsbereich	***Gegenstand und*** Anwendungsbereich

Or. en

Änderungsantrag 97
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von Kleinstunternehmen und KMU zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 98
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Diese Verordnung gilt nicht für Transaktionen zwischen Großunternehmen.

Or. en

Begründung

Die Grundursache von Zahlungsverzug liegt im Ungleichgewicht an Verhandlungsmacht. Da große Unternehmen relativ gleichwertige Verhandlungsmacht haben, sollten Geschäftsvorgänge zwischen einem Großunternehmen und einem anderen Großunternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sein. Dies sollte nicht allgemein für Geschäftsvorgänge zwischen KMU gelten, da die Unterschiede in der Verhandlungsmacht unter KMU relativ stark ausgeprägt sein können.

Änderungsantrag 99
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Diese Verordnung gilt nicht für Kommissionsgeschäfte.

Or. en

Änderungsantrag 100
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, die unter Artikel 164 der Richtlinie 2006/112/EG fallen und in Drittländer ausgeführt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 101
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schadenersatzzahlungen, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften;	b) Schadenersatzzahlungen, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften ***mit Ausnahme von Entschädigung für Beitreibungskosten gemäß Artikel 8***;

Or. en

Änderungsantrag 102
Róża Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schadenersatzzahlungen***, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften***;	b) Schadenersatzzahlungen;

Or. en

Änderungsantrag 103
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[55] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können.	c) Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen ***gegenüber privaten Schuldnern***, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[55] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können.
[55] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).	[55] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Or. en

Änderungsantrag 104
Geoffroy Didier, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Zahlungen aufgrund von Kauf-, Verkauf-, Lieferungs-, Kommissions- oder Agenturvorgängen, die einen Beitrag zur Herstellung von Büchern sowie zur Versorgung mit Papier und anderen für den Druck, das Binden und die Veröffentlichung von Büchern – in ihrer besonderen Position als langsamdrehende Kulturgüter – vorgesehenen Verbrauchsmaterialien leisten, bei denen die Zahlungsbedingungen durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Apart from bestselling books, most books stay on bookshop shelves for 6 to 12 months, or even longer. This means that a bookshop's stock rotates (i.e., the entire stock is sold) less frequently than in other retail trades (on average every 3.43 months) and, therefore, bookshops do not make an immediate profit on the books they stock. If one compares this to trade in perishable goods, where stock rotation is by nature much quicker, the difference between a slow-moving product (book) in the bookselling trade and a sector with faster-moving products becomes evident. Payment and invoicing obligations should therefore also be differentiated.Book publishers, in turn, rely on a healthy network of booksellers to display the wealth of titles that underpin Europe's cultural diversity and that make book publishing the largest cultural industry in the EU. Longer payment terms also reflect the long-term investments that publishers make on authors, who get paid in advance but might need months or years to become successful, and require the exposure of their books in the highest possible number of outlets.

Änderungsantrag 105
Róża Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet des Buchstaben b fallen Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, unter diese Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 106
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Zahlungen für Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 164 der Richtlinie 2006/112/EG, die in Länder außerhalb der europäischen Union ausgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 107
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken ist erst im Mai 2021 in Kraft getreten. Der erste Evaluierungsbericht ist für den 1. November 2025 vorgesehen. Bis zu diesem Datum sollten keine wesentlichen Änderungen außerhalb einer Überarbeitung der gesamten Richtlinie eingeführt werden.

Änderungsantrag 108
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	4. Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 ***und der Verordnung (EU) 1308/2013*** unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 109
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	4. Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die vorliegende Verordnung die Bestimmungen ***der Verordnung (EU) 1308/2013 und*** der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 110
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die*** vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	4. ***Die*** vorliegende Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass diese Verordnung nicht die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken berührt.

Änderungsantrag 111
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt die*** vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	4. ***Die*** vorliegende Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 112
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt*** die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.	4. Die vorliegende Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 113
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. „Geschäftsverkehr“ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen;

Or. en

Änderungsantrag 114
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Unternehmen“ jede Organisation, die ***– ungeachtet ihrer Rechtsform und Finanzierungsweise – ihre wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit unabhängig ausführt***;	1. „***kleines und mittleres*** Unternehmen“ jede Organisation, die ***weniger als 250 Personen beschäftigt und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht überschreitet, wie definiert in Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG[1a]***;
	[1a] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

Or. en

Änderungsantrag 115
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Großunternehmen“ jede Organisation, die nicht unter die Definition von Artikel 2, Absatz 1, Nummer 1 fällt;

Or. en

Änderungsantrag 116
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Großunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 von Richtlinie 2013/34/EG;

Or. en

Änderungsantrag 117
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „grob nachteilig“ eine Vertragsklausel oder Praxis, die ein Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht zwischen Schuldner

und Gläubiger verursacht, wobei die folgenden Umstände berücksichtigt werden: a) jede grobe Abweichung von der guten Handelspraxis, die gegen den Grundsatz des guten Glaubens und der Redlichkeit verstößt; b) die Art der Ware oder der Dienstleistung; und c) ob der Schuldner einen objektiven Grund im Sinne von Artikel 3 hat, von der Zahlungsfrist abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

Or. en

Änderungsantrag 119
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Lara Comi, Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1	2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1

und Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU;	und Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU***, unabhängig vom Gegenstand oder Wert des Vertrages***;

Or. en

Begründung

Die Änderung ist nötig, um klarzustellen, in welchem Ausmaß öffentliche Stellen als Schuldner in G2B-Geschäftsvorgängen behandelt werden, da die sekundäre Gesetzgebung, auf die Bezug genommen wird, wirtschaftliche Schwellwerte und Ausnahmen enthält. Die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU enthält in Artikel 2 Nummer 2 die Klarstellung „unabhängig vom Gegenstand oder Wert des Auftrags", die in der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung ausgelassen wurde.

Änderungsantrag 120
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Zahlungsverzug", dass die Zahlung nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;	3. „Zahlungsverzug", dass die Zahlung nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 ***oder mit einer Verzögerung gemäß Artikel 5 Absatz 1*** erfolgt;

Or. en

Änderungsantrag 121
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Zahlungsverzug", dass die Zahlung nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;	3. „Zahlungsverzug", dass die Zahlung ***des fälligen Betrags*** nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;

Or. en

Änderungsantrag 122
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Zahlungsverzug“, dass die Zahlung nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;	3. „Zahlungsverzug“, dass die Zahlung ***des fälligen Betrags*** nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;

Or. en

Änderungsantrag 123
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Zahlungsdokument“ jede Rechnung, Gutschriftsanzeige und gleichwertige Zahlungsaufforderung;

Or. it

Änderungsantrag 124
Stéphanie Yon-Courtin, Dita Charanzová, Catharina Rinzema, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der	7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der

gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags;	gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags ***sowie der Verifizierung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der bestehenden Erwägung 12 der Verordnung.

Änderungsantrag 125
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags;	7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags ***sowie der Verifizierung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung***;

Or. en

Änderungsantrag 126
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags;	7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags ***sowie der Verifizierung der***

Richtigkeit und Konformität der Rechnung;

Or. en

Begründung

Beibehaltung von Rechtssicherheit und Sicherstellen der Kohärenz mit Erwägung 12.

Änderungsantrag 127
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Schuldner“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die eine Zahlung für eine gelieferte Ware oder eine erbrachte Dienstleistung schuldet;	8. „Schuldner“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die eine Zahlung für eine gelieferte Ware oder eine erbrachte Dienstleistung ***über die in Artikel 3 festgelegte Zahlungsfrist hinaus*** schuldet;

Or. en

Änderungsantrag 128
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die dem Schuldner ***Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht*** hat.	9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die ***innerhalb der in Artikel 3 festgelegten Zahlungsfrist keine Zahlung für eine*** dem Schuldner ***gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung erhalten*** hat.

Or. en

Änderungsantrag 129
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person ***oder öffentliche Stelle***, die dem Schuldner Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat.	9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person, die dem Schuldner Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat.

Or. en

Begründung

Artikel 1 Nummer 1 zum Anwendungsbereich: „Diese Verordnung gilt für Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist“. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung beinhaltet nicht die öffentliche Hand als Gläubiger.

Änderungsantrag 130
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Produkte mit geringer Umschlagshäufigkeit“: Produkte, die weder Lebensmittel noch für den Massenkonsum bestimmt sind und eine geringe Umschlagshäufigkeit haben. Das heißt, dass sie von der tatsächlichen Lieferung durch den Hersteller oder Großhändler bis zum endgültigen Verkauf durch den Einzelhändler durchschnittlich mehr als sechzig Tage beim Händler verbleiben;

Or. es

Änderungsantrag 131
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Zahlungsmittel“ das zur Begleichung der Rechnung genutzte Instrument, das gemäß Artikel 3 Absatz 2 dem Gläubiger keine Kosten verursacht.

Or. en

Änderungsantrag 132
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ alle Entitäten im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG;

Or. en

Änderungsantrag 133
Jordi Cañas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Saisonwaren“ alle Produkte, die zu bestimmten Zeiten im Jahr oder in bestimmten Jahreszeiten besonders nachgefragt werden;

Or. en

Änderungsantrag 134
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Zahlungsdokument“ jede Rechnung, Gutschriftsanzeige und gleichwertige Zahlungsaufforderung.

Or. it

Änderungsantrag 135
Jordi Cañas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. „langsamdrehende Produkte“ alle Produkte, die von der Lieferung bis zum endgültigen Einzelverkauf vom Verkäufer durchschnittlich länger als 60 Tage vorrätig gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) „Zahlungsweise“: zur Begleichung der Rechnung verwendetes Instrument, das gemäß Artikel 3 Absatz 2 für den Gläubiger keine Kosten verursacht.

Or. fr

Änderungsantrag 137
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsfristen	Zahlungsfristen ***bei Geschäftsvorgängen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen***

Or. en

Änderungsantrag 138
Martina Dlabajová, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsfristen	Zahlungsfristen ***zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen***

Or. en

Änderungsantrag 139
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Im*** Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder	1. ***Wenn der Schuldner im*** Geschäftsverkehr ***eine öffentliche Stelle ist,*** darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim

Dienstleistungen erhalten hat. ***Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.***	Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat.

Or. en

Begründung

Öffentliche Stellen haben in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung und sind anders als Privatunternehmen nicht von Liquiditäts- oder Cashflow-Problemen betroffen. Daher ist ein Artikel zu Geschäftsvorgängen erforderlich, bei denen eine öffentliche Stelle der Schuldner ist.

Änderungsantrag 140
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***30*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. ***Derselbe*** Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***60*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen ***Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren*** Unternehmen ***im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2013/34*** als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. ***Ist der Schuldner ein großes Unternehmen***

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	***im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/34, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, und der Gläubiger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, beträgt die Zahlungsfrist höchstens 30 Kalendertage. Der*** Zahlungszeitraum ***von 60 Tagen*** gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. fr

Begründung

Die Verkürzung der Zahlungsfristen auf höchstens 30 Tage für den gesamten Geschäftsverkehr wird sehr negative Auswirkungen auf Unternehmen und insbesondere KMU haben. Die Zahlungsfristen von großen Unternehmen an KMU und von öffentlichen Stellen, sei es im Rahmen öffentlicher oder nicht öffentlicher Aufträge, an KMU, sollten strenger sein und 30 Tage nicht überschreiten.

Änderungsantrag 141
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen***	1. Im Geschäftsverkehr ***zwischen Großunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Im***

öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Geschäftsverkehr zwischen Großunternehmen können die Parteien längere Zahlungsfristen vereinbaren, es sei denn, dieser Zeitraum bedeutet für den Gläubiger einen offenkundigen Nachteil. Wenn im Geschäftsverkehr der Schuldner eine öffentliche Stelle ist, darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Dieselben Zahlungszeiträume gelten*** auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 142
Stéphanie Yon-Courtin, Dita Charanzová, Catharina Rinzema, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. ***Unternehmen können längere***

die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	***Zahlungsfristen einvernehmlich vereinbaren, es sei denn, der Schuldner ist ein Großunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU oder eine Vergabebehörde und der Gläubiger ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.*** Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Begründung

Reducing payment terms does not necessarily lead to reducing late payments. While we understand the need for a standard statutory payment term of 30 days, we also recognise the legitimate interests of SMEs to have the flexibility and maintain contractual freedom to be able to mutually agree on longer payments terms, for example for the purpose of providing liquidity for fast-growing SMEs and to allow cash management for SMEs who process their supplies into new products (long production time) or trade in slow moving consumer goods. The Regulation should target the essence of the problem regarding payment terms: the imbalance of negotiating power between large companies and SMEs. Therefore, a strict payment term of 30 days without exceptions should only apply for payments from large companies and public authorities to SMEs, while maintaining more flexibility in other B2B relations.

Änderungsantrag 143
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die	1. Im Geschäftsverkehr darf die

Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. ***Die Unternehmen können eine längere Zahlungsfrist vereinbaren, außer in Fällen, in denen der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber oder ein großes Unternehmen im Sinne der Richtlinie (EU) 2013/34 und der Gläubiger ein Kleinstunternehmen oder KMU ist.*** Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. fr

Änderungsantrag 144
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Im*** Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen	1. ***Wenn im*** Geschäftsverkehr ***zwischen KMU, KMU und Großunternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen die öffentliche Hand der Schuldner ist,*** darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim

öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt ***auch*** sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen***, es sei denn, die Parteien legen eine abweichende Regelung klar und eindeutig vertraglich fest***. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 145
Jordi Cañas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter

Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor. ***Bei Non-Food-Erzeugnissen, die als langsamdrehende Produkte oder Saisonwaren gelten, können die Mitgliedstaaten längere Zahlungsfristen von bis zu 90 Tagen vorsehen.***

Or. en

Änderungsantrag 146
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern ***dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem*** dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere

Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 147
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. Im Geschäftsverkehr darf die ***vertraglich festgelegte*** Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat***. Eine längere Frist muss ausdrücklich vereinbart werden und darf nicht grob nachteilig für den Gläubiger sein***. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 148
Svenja Hahn, Nicola Beer, Andreas Glück, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. Im Geschäftsverkehr darf die ***vertraglich festgelegte*** Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat***. Eine längere Frist muss ausdrücklich vereinbart werden und darf nicht grob nachteilig für den Gläubiger sein***. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Begründung

Zahlungsfristen sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen. Häufig werden längere Zahlungsfristen aus legitimen Gründen und zum Nutzen beider Vertragspartner vereinbart. Unternehmen sollten daher weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Bestandteil ihrer Verträge festzulegen, jedoch mit den gegenwärtig in Artikel 3 Absatz 5 von Richtlinie 2011/7/EU vorgesehenen Schutzmechanismen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei.

Änderungsantrag 149
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. ***Bei Geschäftsvorgängen zwischen Behörden und Unternehmen darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten.*** Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. es

Begründung

Häufig ist es der öffentliche Sektor, der am langsamsten zahlt und die meisten Möglichkeiten für eine pünktliche Zahlung hat. Wir müssen vermeiden, dass die KMU die finanzielle Last des öffentlichen Sektors übernehmen müssen.

Änderungsantrag 150
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***30*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***60*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des

Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe*** Zahlungszeitraum ***gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor***.	Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Gläubiger und Schuldner können eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage vereinbaren, solange diese gerechtfertigt ist und von Schuldner und Gläubiger vorher klar und eindeutig vertraglich festgelegt wurde. Wenn im Geschäftsverkehr der Schuldner eine öffentliche Stelle ist, darf der*** Zahlungszeitraum ***30 Kalendertage nicht überschreiten***.

Or. en

Änderungsantrag 151
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU)	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat ***und unbeschadet der in Artikel 10 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen***. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter

2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 152
Martina Dlabajová, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. **Im** Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt ***sowohl*** für Geschäftsvorgänge ***zwischen Unternehmen als auch*** zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. ***Wenn*** im Geschäftsverkehr ***zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen die öffentliche Hand der Schuldner ist,*** darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt für Geschäftsvorgänge zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 153
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***30*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat***. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen***. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. Im Geschäftsverkehr ***zwischen Unternehmen*** darf die Zahlungsfrist ***60*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat***, es sei denn, eine abweichende Regelung wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart und nur in dem Fall, dass diese für den Gläubiger keinen groben Nachteil im Sinne von Artikel 9 bedeutet***. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 154
Róża Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder

Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Dienstleistungen ***gemäß den vertraglichen Vereinbarungen*** erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 155
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***30 Kalendertage*** nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***30 Werktage*** nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere

Zahlungsfrist vor.	Zahlungsfrist vor.

Or. en

Änderungsantrag 156
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs ***der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung*** beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.	1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs ***des Zahlungsdokuments*** beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Or. it

Änderungsantrag 157
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Geschäftsverkehr darf die	1. ***Zwischen öffentlichen Stellen und***

Zahlungsfrist ***30*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge*** zwischen Unternehmen ***als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Derselbe*** Zahlungszeitraum ***gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor***.	***Unternehmen darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten.***
	Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist ***60*** Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. ***Eine Vereinbarung*** zwischen Unternehmen***, mit der der*** Zahlungszeitraum ***auf mehr als 60 Kalendertage nach Rechnungseingang festgelegt wird, ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird und keinen groben Nachteil für die Interessen des Gläubigers bedeutet. Missbräuchlichkeit wird nicht angenommen, wenn der Schuldner ein kleines oder mittleres Unternehmen ist***.

Or. en

Begründung

The Commission has not sufficiently justified such a massive encroachment on companies' freedom of contract. Late payment is a real problem in only a few sectors. The majority of business operators, including SMEs, cannot see any reason for this regulation. Many sectors live from pre-financing models: craft businesses, the book trade, the furniture industry. Longer payment periods must remain possible here. A fair limitation takes place within the

framework of the inequity criterion. If the creditor is an SME, a longer payment period must be possible.The UTP Directive will be revised soon. This change occurred without any impact assessment.

Änderungsantrag 158
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Vertragsparteien, vorbehaltlich der maßgeblichen Bestimmungen des einschlägigen nationalen Rechts Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Or. en

Änderungsantrag 159
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle von Start-ups und Kleinstunternehmen darf die Zahlungsfrist im ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung 60 Kalendertage nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Viele Kleinstunternehmen und Start-ups verfügen über sehr begrenzte Ressourcen, um ihre eigenen Gläubiger unverzüglich innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen, und müssen dann automatisch berechnete Zinsen entrichten. Dies könnte nachteilige finanzielle Auswirkungen haben.

Änderungsantrag 160
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Falls der Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung strittig ist oder in Zweifel steht, wird für die Zahlungsfrist von 30 Werktagen ein Beginn 14 Kalendertage nach dem Zeitpunkt des Rechnungsausgangs angenommen.

Or. en

Begründung

In manchen Fällen kann es schwierig sein, den Rechnungseingang rechtlich nachzuweisen. Daher sieht diese Änderung eine rechtliche Absicherung für den Gläubiger vor, falls der Schuldner fälschlich behauptet, die Rechnung nicht erhalten zu haben.

Änderungsantrag 161
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Abweichung von Absatz 1 kann die Zahlungsfrist im Geschäftsverkehr auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Dieser Zeitraum findet nur Anwendung, wenn:
	a) dies von Gläubiger und Schuldner ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird;
	b) dies für den Gläubiger keinen groben Nachteil bedeutet;
	c) die Durchsetzungsbehörde

benachrichtigt wird.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Geschäftsvorgänge zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen sowie zwischen Großunternehmen und KMU, wenn das Großunternehmen der Schuldner ist.

Or. en

Begründung

Größere Flexibilität in Bezug auf die Verlängerung von Zahlungsfristen ist erforderlich; da jedoch die Grundursache von Zahlungsverzögerungen in der ungleichen Verteilung von Verhandlungsmacht liegt, gilt diese Ausnahmeregelung niemals für Geschäftsvorgänge zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen oder für Geschäftsvorgänge zwischen Großunternehmen und KMU, bei denen das Großunternehmen der Schuldner ist. Um die Transparenz zu fördern, die Datenerhebung zu Zahlungsrückständen zu erleichtern und eine bessere Durchsetzung zu fördern, sollte die Durchsetzungsbehörde bei einer Verlängerung von Zahlungsfristen informiert werden (siehe auch Artikel 13 Absatz 2a).

Änderungsantrag 162
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Wirtschaftsakteuren und Einrichtungen längere Zahlungsfristen für vorab benannte Erzeugnisse erlauben, wobei Merkmale wie die Umschlagsdauer der Erzeugnisse zu berücksichtigen sind. Betragen die Zahlungsfristen für diese Erzeugnisse mehr als 30 Tage, müssen damit Ausgleichsvergütungen für den Gläubiger entsprechend des Zahlungsaufschubs sowie Instrumente zur Diskontierung von Rechnungen und/oder gegebenenfalls Garantien oder Finanzinstrumente zur Sicherung der Zahlung verbunden sein. Diese Ausgleichsvergütungen, Instrumente und Garantien müssen im Verhältnis zu der betreffenden

Zahlungsfrist sein.

Or. es

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, die Gesetzgebung an die vielfältigen Produktionsbereiche und verschiedenen Zahlungskulturen in der Europäischen Union anzupassen. Es sollte daher den Mitgliedstaaten obliegen, unter Einbeziehung der beteiligten Akteure zur Vermeidung einer Politisierung der Entscheidungen, die für ihren spezifischen Kontext am besten geeigneten Fristen festzulegen.

Änderungsantrag 163
Tsvetelina Penkova, Maria Grapini, Brando Benifei, René Repasi, Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ungeachtet der von dieser Verordnung garantierten Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen dieses Artikels nicht für Kommissionsverträge, wobei ein Kommissionsvertrag eine Vereinbarung bedeutet, bei der ein Verkäufer (Kommittent) einer Einzelperson oder einer Entität (Kommissionär) Waren zu Verkaufszwecken überantwortet.
	Bei Verkauf der Waren schreibt der Kommissionär dem Kommittenten den vereinbarten Preis gut und zieht dabei eine vereinbarte Kommissionsgebühr ab. Unverkaufte Waren können an den Kommittenten zurückgesendet werden, wie im Kommissionsvertrag festgelegt. Diese Ausnahme von der Verordnung gilt spezifisch für Kommissionsverträge und hat keine Wirkung auf die Anwendbarkeit anderer einschlägiger Gesetze oder Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 164
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Abweichung von Absatz 1 können Unternehmen längere Zahlungsfristen vereinbaren, wenn der Schuldner kein Großunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 von Richtlinie 2013/34/EU oder eine Vergabebehörde und der Gläubiger ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG ist. Gegebenenfalls werden solche abweichenden Zahlungsfristen auf nationaler Ebene für bestimmte Sektoren vereinbart und müssen durch die spezifischen Merkmale der Waren und Dienstleistungen in diesen Sektoren objektiv gerechtfertigt sein, etwa im Fall von Saisonwaren, Waren mit langsamen Lagerbewegungen oder langsamdrehenden Kulturgütern mit einzigartigen Durchlaufzeiten.

Or. en

Änderungsantrag 165
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Unbeschadet des Absatzes 1 versenden Kleinstunternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für Unternehmen bereitstellen oder

erbringen, die nicht unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG fallen, die Rechnung zusammen mit den Waren oder Dienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Wenn im Geschäftsverkehr der Schuldner eine öffentliche Stelle ist, darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 167
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Es darf kein Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen genutzt werden, um die Zahlungsfrist zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 168
Svenja Hahn, Nicola Beer, Andreas Glück, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Um den Schuldner davor zu schützen, für fehlerhafte oder qualitativ minderwertige Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit beibehalten, Abnahme- und Überprüfungsverfahren in ihrem nationalen Recht vorzusehen. Gleichzeitig sollte zum Schutz des Gläubigers eine Höchstdauer für derartige Verfahren festgelegt werden. Die Vertragsparteien sollten jedoch in der Lage sein, diese Dauer unter denselben Bedingungen wie die Zahlungsfrist zu verlängern, wo sie dies für angemessen halten, z. B. bei komplexen Maschinen oder Bauvorhaben.

Änderungsantrag 169
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im	***entfällt***

Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 170
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben. ***Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste von Waren und Dienstleistungen, die einem Abnahme- und Überprüfungsverfahren unterliegen.***

Or. en

Änderungsantrag 171
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann ***nur dann ausnahmsweise*** im nationalen Recht vorgesehen werden***, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren***	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann im nationalen Recht vorgesehen werden. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens,

oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 172
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann ***nur dann ausnahmsweise*** im nationalen Recht vorgesehen werden***, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist***. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann im nationalen Recht vorgesehen werden. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 173
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise ***für Unternehmen, die nicht öffentliche Stellen sind,*** im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen

erforderlich ist. In diesem Fall sind ***im Vertrag*** die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind ***in der Rechnung*** die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 174
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.***	2. ***Ein grober Nachteil besteht, wenn die Abweichung von der Standardfrist von 60 Tagen ohne objektiven Grund auftritt und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Ehrlichkeit verstößt. Dieser Fall wird angenommen, wenn ein Zahlungszeitraum von über 120 Tagen vereinbart wurde. Die Annahme kann in Einzelfällen entkräftet werden.***

Or. en

Begründung

Teilweise früherer Artikel 7 der Zahlungsverzugsrichtlinie. Die Annahme ist neu.

Änderungsantrag 175
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann im

ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen ***unbedingt*** erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 176
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ***ausnahmsweise*** im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 177
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann ***nur dann ausnahmsweise*** im nationalen Recht	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies

vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.	aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 178
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 179
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens ***30*** Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf ***30*** Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens ***60*** Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf ***60*** Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten. ***Eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, mit der der Zahlungszeitraum auf mehr als 60 Kalendertage nach Rechnungseingang festgelegt wird, ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird und im Hinblick auf die Interessen des Gläubigers nicht grob unangemessen ist. Missbräuchlichkeit wird nicht angenommen, wenn der Schuldner ein kleines oder mittleres Unternehmen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 180
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten. ***Großunternehmen können eine Zahlungsfrist von über 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang vereinbaren. Diese Vereinbarung ist klar und eindeutig im Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger festzuhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 181
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren ***gemäß Absatz 2*** vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren vor, ***durch das die Konformität der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll,*** so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder

Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist ***darf 30 Kalendertage*** nach Durchführung eines solchen Verfahrens ***nicht überschreiten***.	Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. ***Eine längere Frist muss ausdrücklich vereinbart werden und darf nicht grob nachteilig für den Gläubiger sein.*** Die Zahlungsfrist ***beginnt*** nach Durchführung eines solchen Verfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 182
Svenja Hahn, Nicola Beer, Andreas Glück, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren ***gemäß Absatz 2*** vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist ***darf 30 Kalendertage*** nach Durchführung eines	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren vor, ***durch das die Konformität der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll,*** so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. ***Eine längere Frist muss***

solchen Verfahrens ***nicht überschreiten***.	***ausdrücklich vereinbart werden und darf nicht grob nachteilig für den Gläubiger sein.*** Die Zahlungsfrist ***beginnt*** nach Durchführung eines solchen Verfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 183
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. ***Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.***	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden***, es sei denn, eine abweichende Regelung wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart und nur in dem Fall, dass diese für den Gläubiger keinen groben Nachteil im Sinne von Artikel 9 bedeutet***. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat.

Or. en

Begründung

The Commission did not provide sufficient evidence that contractual freedom should be abolished. In particular, the impact assessment did not assess the loss of benefits of contractual freedom, nor benefits of late payments. For example, late payments might be a form of trade credit that is also valuable to sellers, who can use it as a tool to sustain the growth of business partners in financial difficulty and to maintain profitable business

relationships. Sellers may choose to finance their customers through trade credit because they can be better informed about their credibility than financial intermediaries.

Änderungsantrag 184
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens ***30*** Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung ***der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung*** geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens ***15*** Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung ***des Zahlungsdokuments*** geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.

Or. it

Änderungsantrag 185
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Abweichend von Absatz 1 können die Parteien eine längere Zahlungsfrist vereinbaren, sofern die Verlängerung für den Gläubiger nicht grob nachteilig und

aufgrund der Besonderheiten der wirtschaftlichen Tätigkeit objektiv gerechtfertigt ist.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit für die Beteiligten beibehalten, vertraglich längere Fristen (von beispielsweise nicht mehr als 90 Tagen) zu vereinbaren, sowohl für Produkte, deren Verkauf natürgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt (Schmuck, Maschinen, hochpreisige elektronische Produkte usw.) als auch für Produkte, deren Verkauf stark saisonabhängig ist (Spielzeuge außerhalb der Weihnachtszeit, Skiausrüstung im Sommer usw.)

Änderungsantrag 186
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Jedoch können längere Zahlungsfristen per gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Parteien festgelegt werden, die in der Produktion von und im Einzelhandel mit langlebigen Kulturgütern mit einzigartigen Durchlaufzeiten und Lagerbewegungen tätig sind.

Or. ro

Änderungsantrag 187
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ***ist die maximale Zahlungsfrist und*** lässt eine kürzere Frist,	4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist lässt eine kürzere Frist ***oder längere Ausnahmefristen gemäß***

die im nationalen Recht vorgesehen sein ***kann*** unberührt.	***Absatz 1a***, die im nationalen Recht vorgesehen sein ***können,*** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 188
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ***ist die maximale Zahlungsfrist und*** lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt.	4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann**,** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 189
Laurence Sailliet, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ***ist die maximale Zahlungsfrist und*** lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt.	4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann**,** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 190
Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt.	4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt. ***Eine abweichende Zahlungsfrist kann auch auf nationaler Ebene über eine Branchenvereinbarung vereinbart werden, um Besonderheiten der Wirtschaftstätigkeit Rechnung zu tragen, wenn der Verkauf saisonabhängig ist oder wenn die Waren eine niedrige Umschlagshäufigkeit haben.***

Or. fr

Änderungsantrag 191
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das ein Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 ist, auf Antrag an die öffentliche Stelle, die den fälligen Betrag nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten maximalen Zahlungsfrist bezahlt hat, die Verrechnung des fälligen Betrags mit ausstehenden Beträgen des Gläubigers bei derselben öffentlichen Stelle erlangen kann.

Or. en

Änderungsantrag 192
Stéphanie Yon-Courtin, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Abweichung von Absatz 1 kann innerstaatliches Recht in bestimmten Wirtschaftszweigen mittels Branchenvereinbarung längere Zahlungsfristen vorsehen, solange derartige längere Fristen durch objektive, für diese Sektoren spezifische wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sind, etwa durch Merkmale der Geschäftstätigkeit im Falle von Saisonwaren oder Waren mit langsamen Lagerbewegungen.

Or. en

Begründung

Due to the specific nature of some products(books, jewelry, watchmaking, leather goods, toys, snow sport goods etc..) and method of financing (hospital facilities), these sectors are subject to two major constraints that structure their entire production and distribution chain: the seasonal nature of sales, with very high peaks of activity over short periods of the year; and secondly, a low inventory turnover rate which results in long periods of in-store stocking, reaching several hundred days. As sales of these goods are made late after their delivery date, it is essential to maintain the possibility for sectors characterized by these constraints to contractually provide for longer payment terms, in order to meet the cash flow needs of retailers, particularly very small businesses, and to enable manufacturers to smooth out their production over a full year and thus maintain a stable employment rate.

Änderungsantrag 193
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wenn der Vertrag eine Genehmigung der Rechnungsstellung durch die erwerbende öffentliche Stelle vorsieht, gilt die erforderliche Genehmigung als ordnungsgemäß erlangt, wenn die erwerbende öffentliche

Stelle innerhalb von 15 Tagen ab Übermittlung der angeforderten Dokumentation keine Einwände erhebt.

Or. en

Änderungsantrag 194
Geoffroy Didier, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Dessen ungeachtet können zwischen den Vertragspartnern, die in der Produktion von und im Einzelhandel mit langsamdrehenden Kulturgütern mit einzigartigen Durchlaufzeiten und Lagerbewegungen tätig sind, im gegenseitigen Einvernehmen längere Zahlungsfristen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 195
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Dessen ungeachtet können zwischen den Vertragspartnern, die in der Produktion von und im Einzelhandel mit langsamdrehenden Kulturgütern mit einzigartigen Durchlaufzeiten und Lagerbewegungen tätig sind, im gegenseitigen Einvernehmen längere Zahlungsfristen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Most books, apart from bestsellers, stay on bookshop shelves for 6 to 12 months or even longer before selling. This means that a bookshop's stock rotates (i.e., the entire stock is sold) less frequently than in other retail sectors (on average every 3.43 months) and, therefore, bookshops do not make an immediate profit on the books they stock. If one compares this to the trade in perishable goods, where stock rotation is by nature much quicker, the difference between a slow-moving product (book) and a faster-moving product becomes evident. Payment and invoicing obligations should, therefore, also be differentiated. Book publishers, in turn, rely on a healthy network of booksellers to display the wealth of titles that underpin Europe's cultural diversity and that make book publishing the largest cultural industry in the EU. Longer payment terms also reflect the long-term investments that publishers make on authors, who get paid in advance but might need months or years to become successful, and require the exposure of their books in the highest possible number of outlets.

Änderungsantrag 196
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die in Absatz 1 festgelegte Zahlungsfrist lässt auch innerstaatliche Regeln zum Zusammenfassen von Rechnungen, die ein Schuldner innerhalb eines begrenzten Zeitraums von einem Gläubiger erhält, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 197
Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen über die erforderliche Infrastruktur für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung verfügen, und fördern

so die Zahlungskontrolle.

Or. en

Änderungsantrag 198
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Kein Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen darf verwendet werden, um die Zahlungsfrist auf unzulässige Weise zu verändern.

Or. fr

Änderungsantrag 199
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann, Lara Comi, Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Bestimmungen zu Zahlungsverweigerung bei vertragswidrigen Waren oder Dienstleistungen bleiben unberührt.

Or. en

Begründung

Rechtssicherheit in Bezug auf bestehende innerstaatliche Gewährleistungsrechte. Unternehmen müssen auch weiterhin in der Lage sein, die Bezahlung zu verweigern, wenn die bestellten Waren oder Dienstleistungen mangelhaft sind.

Änderungsantrag 200
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Verzögerungen in Bezug auf die Rechnungsstellung für Arbeits- und Dienstleistungen in laufenden Leistungsverträgen unter Beteiligung von öffentlichen Stellen sind zu vermeiden. Bestimmungen oder Praktiken für die Rechnungsstellung, die mehr als zweimonatige Intervalle für die Rechnungsstellung vorsehen, dürfen nicht festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 201
Stéphanie Yon-Courtin, Dita Charanzová, Catharina Rinzema, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Die in Absatz 1 festgelegte Zahlungsfrist lässt auch innerstaatliche Regeln zum Zusammenfassen von Rechnungen, die ein Schuldner innerhalb eines begrenzten Zeitraums von einem Gläubiger erhält, unberührt.

Or. en

Begründung

Manche Mitgliedstaaten sehen Regelungen vor, die Unternehmen gestatten, in einem kurzen Zeitraum empfangene Rechnungen zusammenzufassen und mit einer einzigen Transaktion zu bezahlen.

Änderungsantrag 202
Geoffroy Didier, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Buchbranche.

Or. en

Begründung

The firm 30-day period provided for in article 3§1 should not apply to the book trade. The 30-day deadline set out in article 3 of the draft regulation jeopardizes the preservation of the diversity of the publishing offer in the book trade. As books are not consumer goods like any other, due to their cultural dimension, some titles require more time on store shelves for customers to discover them, and therefore a longer rotation cycle.In the event of shortened and capped payment terms, the impact on retailers' cash flow, particularly bookshops, would be substantial, which could lead retailers to reduce their purchases from book suppliers (publishing houses).As a result, fewer and shorter-lived works would be displayed on retail shelves, replaced by more easily accessible titles. The result could be an increased concentration of sales on titles by authors with a high profile, and a consequent weakening of cultural diversity.

Änderungsantrag 203
Martina Dlabajová, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3°a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Zahlungsfristen zwischen Unternehmen
	1. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beträgt die maximale Zahlungsfrist 30 Kalendertage ab dem Tag des Eingangs der Zahlungsaufforderung beim Schuldner unter der Bedingung, dass die Waren oder Dienstleistungen vom Schuldner empfangen wurden. Unter der Bedingung, dass eine ausreichende Begründung und eine Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch die

Vertragspartner eindeutig in den Vertrag aufgenommen werden, können Zahlungsfristen über die Obergrenze von 30 Kalendertagen hinaus verlängert werden. Falls die Mitgliedstaaten nicht kürzere Zahlungsfristen für solche Produkte vorsehen, gilt derselbe Zahlungszeitraum für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633.

2. Die nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten können Abnahme- und Überprüfungsverfahren nur vorsehen, wenn die besondere Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen diese erfordert. In diesen Fällen sind detaillierte Informationen zum Abnahme- oder Überprüfungsverfahren einschließlich seiner Dauer in den Vertrag aufzunehmen.

3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Waren oder Dienstleistungen durch den Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor der Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. Unter der Bedingung, dass eine ausreichende Begründung und eine Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch die Vertragspartner klar und eindeutig im Vertrag festgehalten sind, können Überprüfungsfristen 30 Kalendertage überschreiten. Der Schuldner initiiert das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich nach dem Empfang der Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind. Die maximale Zahlungsfrist beträgt

30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt, an dem ein solches Verfahren stattgefunden hat, mit der Ausnahme von abweichend vereinbarten Bedingungen gemäß Absatz 1.

4. Die in Absatz 1 festgelegte Zahlungsfrist lässt im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene kürzere Fristen unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 204
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3°a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Zahlungsfristen zwischen Unternehmen
	1. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Zahlungsfristen können 30 Kalendertage überschreiten, wenn dies begründet und von den Vertragspartnern klar und eindeutig im Vertrag vereinbart wird. Diese Verlängerung darf nicht eine unlautere Praxis darstellen. Dieser Zeitraum gilt für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen. Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter

Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. Überprüfungsfristen können 30 Kalendertage überschreiten, wenn dies begründet und von den Vertragspartnern klar und eindeutig im Vertrag vereinbart wird. Diese Verlängerung darf nicht eine unlautere Praxis darstellen. Der Schuldner hat das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf ab der Durchführung eines solchen Verfahrens 30 Kalendertage nicht überschreiten, es sei denn, es werden abweichende Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 vereinbart.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 205
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3°a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen
	1. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen darf die Zahlungsfrist 30 Tage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat. Falls dies objektiv begründet ist und von den Beteiligten klar und eindeutig im Vertrag vereinbart wird, darf die Zahlungsfrist 30 Tage überschreiten. Diese Verlängerung darf nicht eine unlautere Praxis darstellen.
	2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann im nationalen Recht vorgesehen werden. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.
	3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Tage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, außer eine abweichende Regelung ist objektiv begründet und wird von den Beteiligten klar und eindeutig im Vertrag vereinbart.
	4. Die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann, unberührt.

Änderungsantrag 206
Andreas Schwab, Christian Doleschal, Geoffroy Didier, Barbara Thaler, Marion Walsmann, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen	
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	
2. Hat der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erhalten oder liegen ihm Informationen über eine verspätete Zahlung des Hauptauftragnehmers an seine direkten Unterauftragnehmer vor, so unterrichtet der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unverzüglich die Durchsetzungsbehörde seines Mitgliedstaats darüber.	

[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Begründung

Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten ausschließlich von den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU festgelegt werden. Eine Fragmentierung von Gesetzen zum öffentlichen Beschaffungswesen durch verschiedenste Bestimmungen in unterschiedlichen Rechtsakten ist strikt abzulehnen.

Änderungsantrag 207
Svenja Hahn, Nicola Beer, Andreas Glück, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen	
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer	

schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.

2. Hat der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erhalten oder liegen ihm Informationen über eine verspätete Zahlung des Hauptauftragnehmers an seine direkten Unterauftragnehmer vor, so unterrichtet der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unverzüglich die Durchsetzungsbehörde seines Mitgliedstaats darüber.

[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Begründung

Es sollten keine zusätzlichen aufwendigen Sonderregelungen für die bereits stark regulierte Bauwirtschaft eingeführt werden. Der vorgeschlagene Artikel ist nicht zweckgemäß, da er die Realität der Beziehungen bei öffentlichen Aufträgen nicht widerspiegelt.

Änderungsantrag 208
Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen	

1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.

2. Hat der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erhalten oder liegen ihm Informationen über eine verspätete Zahlung des Hauptauftragnehmers an seine direkten Unterauftragnehmer vor, so unterrichtet der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unverzüglich die Durchsetzungsbehörde seines Mitgliedstaats darüber.

[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Begründung

Die Frage des öffentliches Beschaffungswesens muss unabhängig von dieser Verordnung zu Zahlungsverzug behandelt werden.

Änderungsantrag 209
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis ***kann*** in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der ***in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten*** Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis ***muss*** in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden***, die ein offizielles Dokument enthält, aus dem das Datum des Zahlungseingangs beim Unterauftragnehmer hervorgeht,*** und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung ***an den öffentlichen Auftraggeber oder die beauftragende Entität*** vorzulegen.
[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.	[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Änderungsantrag 210
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis ***kann*** in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht ***werden*** und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis ***wird*** in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers ***zusammen mit gültigen Unterlagen und Zahlungsbelegen*** erbracht und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass öffentliche Stellen Unterauftragnehmer im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe direkt bezahlen.***
[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.	[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. ro

Änderungsantrag 211
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Behörden direkte Unterauftragnehmer im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens direkt bezahlen.***
[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.	[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. fr

Änderungsantrag 212
Róża Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer ***für die Aufgaben, die diese gemäß dem Vertrag oder den Spezifikationen der Ausschreibung durchgeführt haben,*** innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer ***nachfolgenden*** Zahlungsaufforderung vorzulegen.
[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.	[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Änderungsantrag 213
Laura Ballarín Cereza, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie ***gegebenenfalls*** ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der ***Fristen und gemäß den Bedingungen*** dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis ***kann*** in Form einer schriftlichen Erklärung ***des Auftragnehmers*** erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.	1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[56] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der ***in Artikel 3*** dieser Verordnung ***festgelegten Fristen*** bezahlt haben. Der Nachweis ***muss*** in Form einer schriftlichen Erklärung erbracht werden***, die ein Zertifikat enthält, aus dem das Datum des Zahlungseingangs beim Unterauftragnehmer hervorgeht,*** und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.
[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.	[56] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Or. en

Änderungsantrag 214
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die öffentlichen Auftraggeber bei öffentlichen Bauaufträgen im Sinne von Absatz 1 in ihre Ausschreibung ein Malus-Kriterium für die sechs Unternehmen aufnehmen, gegen die Entscheidungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d erlassen wurden, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen angefochten wurden bzw. die in gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurden. Die Durchsetzungsbehörden stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber Zugang zu ihren Datenbanken haben.

Or. it

Änderungsantrag 215
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber bei öffentlichen Bauaufträgen im Sinne von Absatz 1 in ihre Ausschreibung ein Malus-Kriterium für die Unternehmen aufnehmen, gegen die Entscheidungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d erlassen wurden, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen angefochten wurden bzw. die in gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurden. Die Durchsetzungsbehörden stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber Zugang zu ihren Datenbanken haben.

Or. it

Änderungsantrag 216
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Unternehmen, das ein Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung ist, von dem öffentlichen Auftraggeber, der den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Frist gezahlt hat, verlangen kann, dass der geschuldete Betrag durch Verringerung eines anderen Betrags, den das Unternehmen den Behörden anderweitig schuldet, ausgeglichen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 217
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß Absatz 1 in die Auftragsbekanntmachung ein Strafkriterium für Unternehmen aufnehmen, auf die Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d angewendet wurden, welche nicht innerhalb der in einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen angefochten oder bei einer Überprüfung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestätigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 218
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Hält ein Auftraggeber die Zahlungsfristen für Unterauftragnehmer wiederholt nicht ein, wird er von der Teilnahme an neuen Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Or. ro

Änderungsantrag 219
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte des Gläubigers, die in innerstaatlichem Recht festgelegt sein können.

Or. en

Änderungsantrag 220
Claude Gruffat, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein

Unternehmen, das ein Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 ist, auf Antrag an den öffentlichen Auftraggeber, der den fälligen Betrag nicht innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten maximalen Zahlungsfrist bezahlt hat, die Verrechnung des fälligen Betrags mit ausstehenden Beträgen des Gläubigers bei derselben öffentlichen Stelle erlangen kann.

Or. en

Änderungsantrag 221
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die Mitgliedstaaten garantieren das Recht, Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten mit Beträgen zu verrechnen, die kleinen und mittlere Unternehmen (KMU) geschuldet werden, wenn öffentliche Stellen im Rahmen öffentlicher Aufträge im Zahlungsverzug sind. Die Mitgliedstaaten befreien KMU von Steuern, einschließlich Steuern auf durchgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen, bis sie diese Zahlungen erhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 222
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Verrechnung mit Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Stellen
	Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Unternehmen, das Gläubiger im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 dieser Verordnung ist, den öffentlichen Auftraggeber, der den fälligen Betrag nicht innerhalb der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Frist gezahlt hat, ersuchen kann, den fälligen Betrag mit bestehenden Verbindlichkeiten des Gläubigers gegenüber der öffentlichen Stelle zu verrechnen.

Or. it

Änderungsantrag 223
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Verrechnung mit Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Stellen
	Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Unternehmen, das Gläubiger im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 dieser Verordnung ist, den öffentlichen

Auftraggeber, der den fälligen Betrag nicht innerhalb der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Frist gezahlt hat, ersuchen kann, den fälligen Betrag mit bestehenden Verbindlichkeiten des Gläubigers gegenüber der öffentlichen Stelle zu verrechnen.

Or. it